



Die Schulleiterin

Bahnhofstraße 62, 21409 Embsen

Tel.: 04134-916630

[www.igs-embsen.de](http://www.igs-embsen.de)

E-Mail: [eva-maria.peetz@iservigs-embsen.de](mailto:eva-maria.peetz@iservigs-embsen.de)

## Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Nach **§ 63 Abs. 3.2 Nds. Schulgesetz** (NSchG) besteht für jeden Schüler / jede Schülerin u.a. die Verpflichtung zu Teilnahme am Unterricht.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern – niemals aufgrund von Preisgestaltung von Reiseveranstaltern. Grundsätzlich gilt: **keine Beurlaubung vor und nach den Ferien.**

Wichtige Gründe können u. a. sein:

Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)

Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt / das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)

**Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.**

Nach § 63 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Dies ist eine **Ordnungswidrigkeit** und kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen rechtzeitig, das heißt mindestens 10 Tage vorher eingereicht werden.

Bis zu einem Schultag: bei den Tutoren als Logbuchnotiz. Dies gilt auch für Konfirmandenfreizeiten (in diesem Falle bis 3 Tage grundsätzlich von den Tutoren) und den Montag nach der Konfirmation.

Ansonsten mehr als ein Schultag: bei der Jahrgangsführung, über das Antragsformular.